

An den
Ersten Bürgermeister der
Freien und Hansestadt Hamburg
Herrn Dr. Peter Tschentscher
Senatskanzlei
Rathausmarkt 1
20095 Hamburg

29. Juni 2018

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Dr. Tschentscher,

mit Datum vom 11.11.2015 hatten wir in einem Brief an Ihren Amtsvorgänger Herrn Olaf Scholz unsere große Sorge über den geplanten Umgang des Hamburger Senats mit dem denkmalgeschützten und das Hamburger Stadtbild prägenden Komplex des Cityhofs zum Ausdruck gebracht.

Wie wir der laufenden Medienberichterstattung, namentlich des Hamburger Abendblatts entnehmen, beabsichtigt die Freie und Hansestadt ungeachtet unserer gravierenden Bedenken und zahlreicher anderer kritischer Äußerungen von Experten auf nationaler und internationaler Ebene den Abriss des Baudenkmals in der Welterbeumgebung.

Die Umstände, unter denen es zur denkmalrechtlichen Genehmigung des Abrisses durch Senatsbeschluss gekommen ist, veranlassen uns noch einmal zu einem Schreiben an Sie, sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Tschentscher, als Präsidenten des Hamburger Senats – geht es hierbei doch um mehr als um den drohenden Verlust eines stadtbildprägenden Einzeldenkmals – wir sehen denkmalrechtliche Abwägungsgrundsätze in Hamburg und die Glaubwürdigkeit der Hamburger Denkmal- und Welterbepolitik in Gefahr!

Anlass dazu gibt uns die Begründung, mit der die Senatsseite den hohen Anforderungen des Gesetzes an die Erlaubnis für einen Denkmalabriss zu genügen versucht und dabei auf „überwiegende öffentliche Belange“ für einen Denkmalverlust verweist. Weder kann die inzwischen von 300 auf 130 gesunkene Zahl an Wohnungen im geplanten Neubau einen Abriss „verlangen“, wie es im Gesetz vorgeschrieben ist, noch können es die vom Senat angeführten städtebaulichen Verbesserungen.

Zum einen könnten 130 Wohneinheiten allenthalben in der Freien und Hansestadt realisiert werden – sie sind nicht zwingend an den Standort City-Hof gebunden –, zum andern haben die veröffentlichten Planungen des Hamburger Architekten Prof. Volkwin Marg zur Genüge nachgewiesen, dass durch Sanierung des Denkmals sogar eine höhere Zahl an Wohnungen realisiert werden könnte. Auch könnten etwaige städtebauliche Mängel der Anlage durch einen Neubau der Sockelzone, wie er ausdrücklich vom Denkmalschutz erlaubt wird, behoben werden mit dem Ziel, die Durchlässigkeit und Belebung des öffentlichen Raums am Johanniswall zu erhöhen. Auch würde die denkmalpflegerisch erwünschte Wiederherstellung der ursprünglichen strahlend weißen Fassade anstelle der heutigen tristen Verkleidung erheblich zur Verbesserung beitragen.

Asbest befindet sich übrigens nur in den Fassadenplatten, die bei einem Abriss des Denkmals ebenso entsorgt werden müssten wie bei einer Sanierung – dass der Komplex im Inneren „asbestverseucht“ sei, wie immer wieder kolportiert wird, ist nach unserer Kenntnis unzutreffend.

Weder das Argument der Wohnraumbeschaffung noch eine erwünschte städtebauliche Verbesserung rechtfertigen den Ersatz des Baudenkmals durch den geplanten Neubau, da sich die städtebaulichen Mängel der Bestandssituation im Rahmen einer Denkmalerhaltung beheben und eine adäquate Zahl an Wohneinheiten durch eine Grundsanierung des Denkmals realisieren lassen.

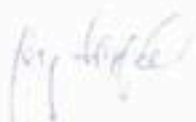
Wir fragen Sie, sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister, und den Hamburger Senat, warum die Stadt Hamburg als Eigentümerin nach dem Wettbewerbsergebnis, das keinen Entwurf mit eindeutig überwiegender Vorteilen eines Neubaus gegenüber einer Denkmalsanierung hervorgebracht hat, nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, das auf einen Neubau zielende Verfahren von Anhandgabe und Wettbewerb ergebnislos zu beenden. Dazu wäre der Senat vertraglich in der Lage. Und es darf unseres Erachtens keine Rolle spielen, dass das damalige Kaufangebot, das mit der Sanierungsplanung von Prof. Marg einher ging, von vorneherein ausgeschieden wurde. Entscheidend ist vielmehr die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Erhaltung und Umnutzung des Baudenkmals und der Behebung der heutigen städtebaulichen Nachteile sowie der Realisierung einer erheblichen Zahl von Wohnungen im Denkmalbestand.

Das Argument „überwiegender Belange“, die das öffentliche Interesse an der Denkmalerhaltung übersteigen und eine Denkmalzerstörung verlangen, erscheint nicht überzeugend, zumal angesichts der besonderen Bedeutung des Denkmals, die ja auch vom Senat bestätigt wird, die Abwägungsgründe für einen Neubau gegenüber einer Sanierung besonders überzeugend sein müssten, was aus denkmalfachlicher Sicht nicht der Fall ist. Im Ergebnis entsteht vielmehr der Eindruck einer denkmalpolitischen Entscheidung, die die gesetzliche Erhaltungspflicht der öffentlichen Hand vernachlässigt, die gegen die Vorbildrolle verstößt, die der Freien und Hansestadt Hamburg als Denkmaleigentümerin in ihrem eigenen Denkmalschutzgesetz aufgegeben ist.

Was aber will der Hamburger Denkmalschutz privaten Denkmaleigentümern entgegenhalten, wenn sie sich auf ein Verhalten des Senats berufen können, der seine gesetzliche Selbstverpflichtung nicht ernst und den Eindruck in Kauf nimmt, seinen immobilienwirtschaftlichen Eigeninteressen Vorrang einzuräumen und seinen vorgefassten Abrisswillen zum „öffentlichen Belang“ zu erheben? Sollen private Eigentümer ein Recht auf Gleichbehandlung verlangen bzw. eine Gleichbehandlung im Unrecht erwarten können?

Die Schwelle des Gesetzes für den Abriss eines Denkmals wurde vom Gesetzgeber aber aus gutem Grund hochgelegt; dies muss auch für öffentliche Denkmaleigentümer und den Senat der Freien und Hansestadt gelten. Wir appellieren deshalb an Sie, sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister, den Vollzug der Abrissgenehmigung wegen offenkundiger Verfahrensmängel zu stoppen und einen neuen privaten Partner und Entwickler zu suchen, der bereit ist, die nachgewiesene Möglichkeit der Denkmalerhaltung in Verbindung mit einer städtebaulichen und funktionalen Ertüchtigung sowie Wohnungsbau in die Realität umzusetzen - Sie werden ihn finden!

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Jörg Haspel
ICOMOS Deutschland e.V.
Präsident



Dr. Herlind Gundelach
Bund Heimat und Umwelt (BHU)
Präsidentin